

sch Werdeführer nicht zugemutet werden, wegen dieser, die formellen prozessualen Bestimmungen verletzenden Behandlung der Sache über den eigentlichen vom Gericht angenommenen Zeitraum der Unterhaltsbedürftigkeit der Gläubigerin hinaus weiter zu zahlen. Beide Parteien haben offenbar, da sie keine Rechtskenntnisse besitzen, angenommen, daß die an sie bewirkte Zustellung des Urteils den gesetzlichen Vorschriften entspricht, hätten sie doch sonst dagegen ihre Einwendungen erhoben, und die Beschwerdegegnerin hätte deshalb in Voraussicht des baldigen Wegfalls ihres Unterhaltsanspruchs längst bemüht sein müssen, eine für sie angemessene und ihren Lebensunterhalt ausreichend gewährleistende Beschäftigung aufzunehmen. Sie ist noch verhältnismäßig jung (35 Jahre alt) und arbeitsfähig. So ist dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, über den vom Kreisgericht ursprünglich gedachten Zeitraum hinaus Unterhalt zu leisten, und von der Beschwerdegegnerin ist zu verlangen, daß sie sich so behandeln läßt, als wäre die an die Parteien erfolgte Zustellung des Urteils rechtmäßig geschehen. Auch dem Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers selbst ist es offenbar zunächst gar nicht aufgefallen, daß die vom Kreisgericht bewirkte Zustellung des Urteils entgegen der Bestimmung des § 176 ZPO erfolgt war, denn sonst hätte er nicht am 20. Dezember 1957 beantragt, das den Parteien zugestellte Urteil mit dem Rechtskraftvermerk zu versehen. Nach alledem war die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch die Beschwerdegegnerin über den Zeitpunkt von sechs Monaten nach Eintritt des ursprünglich auf Grund der Zustellung an die Parteien angenommenen Tages der Rechtskraft des Urteils hinaus unbillig und als arglistig unter Ausnutzung der beiderseitigen Unkenntnis der Parteien und der mangelnden Mitwirkung der Prozeßbevollmächtigten sowie der Unachtsamkeit des Kreisgerichts zu betrachten. Nach dem Vorhergesagten ist also die Unterhaltsverpflichtung des Beschwerdeführers, da das Urteil als am 13. Dezember 1957 rechtskräftig geworden zu betrachten ist, mit dem 14. Juni 1958 erloschen. Der Beschwerdeführer zahlte nach den Angaben der Beschwerdegegnerin bereits 960 DM, obwohl ihr nur 950 DM zustanden, so daß sie wegen ihrer Unterhaltsforderungen nunmehr als befriedigt anzusehen ist. Die weitere Aufrechterhaltung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses war daher nicht mehr gerechtfertigt.

#### §§ 6, 10 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen (APfVO).

1. Sofern die fällige Leistung aus einem vollstreckbaren Titel vom Schuldner nicht erbracht wird und die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung vorliegen, ist die Zwangsvollstreckung zulässig.

2. Bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Unterhaltsforderung ist die Pfändung des zukünftigen Arbeitseinkommens wegen des künftig fällig werdenden fortlaufenden Unterhalts nur im Zusammenhang mit der Forderung bereits fälliger (rückständiger) Unterhaltsbeiträge zulässig.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Beschl. vom 19. Dezember 1958 - 2 BFR 63/58.

Auf Antrag der Gläubiger, der minderjährigen ehelichen Kinder des Schuldners, vom 25. Juli 1958 erließ das Stadtbezirksgericht am 30. Juli 1958 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, durch den das Arbeitseinkommen des Schuldners wegen des für Juli 1958 rückständigen Unterhalts in Höhe von 70 DM und wegen des künftigen Unterhalts gepfändet wurde.

Gegen diesen Beschuß richtete sich die Erinnerung des Schuldners, in der er unter Vorlage des Posteinlieferungsscheins vom 25. Juli 1958 u. a. ausführt, daß er an diesem Tage den Unterhalt für Juli abgesandt habe. Da er auf Urlaub gewesen sei, habe er die rechtzeitige Absendung des Unterhalts versäumt.

Der Vorsitzende der Zivilkammer des Stadtbezirksgerichts hob durch Beschuß den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf. Zur Begründung führte er aus, daß eine einmalige, durch eine Urlaubsreise bedingte zweiwöchige Verspätung der Unterhaltszahlung eine Dauerpfändung nicht rechtfertige.

Gegen diesen Beschuß haben die Gläubiger erfolglos sofortige Beschwerde eingelegt.

#### Aus den Gründen:

Da der Rückstand unstreitig bereits im Laufe des Monats Juli getilgt wurde, ist lediglich über die Pfändung des künftigen Unterhalts zu entscheiden.

In dieser Frage kann der Senat der Auflassung des Bezirksgerichts Gera in seinem Beschuß vom 13. Dezember 1957 (NJ 1958 S. 688) nicht folgen. In der genannten Entscheidung wird der Standpunkt vertreten, daß Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nur dann gerechtfertigt seien, wenn der Schuldner nicht zahle und die Befriedigung mit staatlichen Machtmitteln erzwungen werden muß. Das Bezirksgericht ist also offenbar der Auffassung, daß die beiden von ihm genannten Voraussetzungen unterschiedlich sind und nebeneinander vorliegen müssen. Es ist sich dabei wohl der Schwierigkeit bewußt geworden, festzustellen, wann die zweite Voraussetzung vorliegt. Für den von ihm entschiedenen Fall führt es deshalb eine weitere Voraussetzung der Zwangsvollstreckung, nämlich die Böswilligkeit des Schuldners, ein und verneint gleichzeitig mit ihr die von ihm eingangs aufgestellte Voraussetzung, daß „die Befriedigung . . . erzwungen werden muß“. Das Verfahren des Bezirksgerichts ist in dem konkreten Fall schon deshalb abzulehnen, weil es in das Vollstreckungsrecht das Merkmal der „Böswilligkeit“, das wohl der Gläubiger beweisen soll, einführt.

Die Auffassung des Bezirksgerichts verletzt aber nicht nur in diesem konkreten Fall, sondern allgemein das Gesetz. Sofern die fällige Leistung aus einem vollstreckbaren Titel vom Schuldner nicht erbracht wird und die im Gesetz im einzelnen aufgezählten Voraussetzungen der Vollstreckung (z. B. Zustellung des Titels, Sicherheitsleistung usw.) erfüllt sind, ist es allein Angelegenheit des Gläubigers, darüber zu entscheiden, ob er die Zwangsvollstreckung beantragt. „Alle Bürger haben das Recht, die zwangsweise Realisierung eines ihnen gerichtlich zuerkannten Anspruchs zu beantragen“ (vgl. Zivilprozeßrecht Bd. 2 S. 394). Das Vollstreckungsgericht hat nicht zu prüfen, ob im konkreten Fall auch wirklich vollstreckt werden muß oder ob nicht vielleicht doch mit einer freiwilligen Zahlung des Schuldners gerechnet werden kann. — Inwieweit sich derartige Möglichkeiten im Rahmen der im Lohnpfändungsrecht nicht anwendbaren Bestimmung des Art. 6 der SchutzVO ergeben, interessiert in diesem Zusammenhang nicht. — Wenn ein Antrag auf Zwangsvollstreckung vorliegt, ist nur das Vorliegen aller gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen zu untersuchen. Bei der Entscheidung der hier streitigen Frage muß ebenso vom Gesetz ausgegangen werden.

Gemäß § 10 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (APfVO) können jedoch bei Unterhaltsforderungen nur zugleich mit der für fällige Ansprüche erfolgenden Pfändung auch künftige Arbeitseinkünfte gepfändet werden. Eine „Vorratspfändung“ ist also nur dann möglich, wenn im Zeitpunkt der „erfolgenden Pfändung“ Ansprüche fällig sind. Der Ausdruck „erfolgenden Pfändung“ kann sich, das ergibt sich aus dem gesamten Zusammenhang, nicht auf Handlungen oder Anträge der Parteien oder des Gerichtsvollziehers beziehen, sondern nur auf Handlungen des Gerichts, weil dieses als Vollstreckungsorgan die Pfändung durch seinen Beschuß vornimmt. Es kommt also auf den Zeitpunkt an, in dem das Gericht die Pfändung vornimmt. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Datum des Beschlusses. Besteht zu dieser Zeit kein fälliger Anspruch mehr, dann muß auf die gemäß § 766 ZPO erfolgende Erinnerung des Schuldners der Pfändungsbeschuß wieder aufgehoben werden.

In dem vorliegenden Verfahren haben die Gläubiger den Unterhalt für den Monat Juli am 27. Juli 1958 erhalten. Es bestand also am 30. Juli 1958, als durch Erlass des Beschlusses die Pfändung erfolgte, kein fälliger Anspruch mehr. Der Beschuß wurde deshalb auf die Erinnerung des Schuldners zu Recht aufgehoben.

(Mitgeteilt von Oberrichter Horst Fincke,  
Stadtgericht von Groß-Berlin)